

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen **Edelstahlverarbeitung Schmitt GmbH**
wird für den Betrieb am Standort **Zumpeweg 3**
02689 Taubenheim

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten der Klasse A1

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L
Vorbehandlungsverfahren: -
Fertigungsverfahren: -
Prüfverfahren: -
Mechanisierungsgrad: -

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Udo Lehmann, geb. am 17.11.1970, EAS

nicht gleichberechtigter Vertreter: Herr Ralf Krsanowski, geb. am 05.01.1981

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F2-1/2020/397

Gültigkeit: 24. Februar 2020 - 23. Februar 2023

ausgestellt am: 17. Juli 2020

geändert am: 23. Juli 2020



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Der erste Einkauf von DIN 6701-Produkten ist gegenüber der Anerkannten Stelle meldepflichtig.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach
DIN EN ISO/IEC 17065
(DAkkS D-ZE-20105-01-00)

Dem Unternehmen

Edelstahlverarbeitung Schmitt GmbH

wird für den Betrieb mit Standort

**Zumpeweg 3
02689 Taubenheim
Deutschland**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

Klasse A1

Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten

Hauptfunktion:

F, D, S, L

Vorbehandlungsverfahren:

-

Fertigungsverfahren:

-

Prüfverfahren:

-

Mechanisierungsgrad:

-

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

Verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Udo Lehmann, 17.11.1970 / EAS

Vertreter: Herr Ralf Krsanowski, 05.01.1981

Auditor 1: Herr Thomas Richter

Zertifizierer: Herr Julian Band

Aussteller: Herr Thomas Richter

Bemerkungen:

Der erste Einkauf von DIN 6701-Produkten ist gegenüber der Anerkannten Stelle meldepflichtig.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F2-1/2020/397

Gültig ab: 24.02.2020

Gültig bis: 23.02.2023

Ausgestellt am: 17.07.2020

Geändert am: 23.07.2020

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.